

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 12.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Tel. Nr. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 221 43 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988



Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: Die 1spalt. Millimeterzeile Anzeigen Reklame
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 22 Rp.
Uebrig Schweiz 10 Rp. 24 Rp.
Ausland 12 Rp. 28 Rp.



Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 221 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schwitzer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26, und übrige Zweiggeschäfte

Die Staatsverträge mit Oesterreich

Ueber Rechtshilfe und Vollstreckung von Unterhaltstiteln

In Nr. 112 unserer Ausgabe vom 6. Oktober haben wir die Bedeutung des Staatsvertrages mit Oesterreich über Doppelbesteuerung skizziert. Am 26. September wurde im Bundeskanzleramt in Wien der Austausch der Ratifikationsurkunden auch über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft und über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln vom 1. April 1955 vollzogen.

Liechtenstein ist dem Haager Zivilabkommen von 1896, dem bedeutendsten und in vieler Hinsicht vorbildlichen Kollektivvertrag über zwischenstaatliche Rechtshilfe nicht beigetreten, heißt es in der Botschaft der Regierung an den Landtag. Trotzdem habe es aber anderen Staaten sowohl auf zivilrechtlichem als auch auf strafrechtlichem Gebiet weitgehend Rechtshilfe geleistet, wenn es darum ersucht wurde. Es wird auch darauf verwiesen, daß sich zwischen der Schweiz und Oesterreich (insbesondere Vorarlberg) die gegenseitige Rechtshilfe vielfach unter Verzicht auf die Einhaltung des diplomatischen Weges im unmittelbaren Verkehr der beidseitigen Behörden vollzogen, ohne daß zwischenstaatliche Abkommen bestanden hätten.

An Rechtshilfebeiträgen mit ausländischen Staaten bestanden bis jetzt auf dem Gebiete des Strafrechts die Auslieferungsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika von 1936 und mit dem Königreich Belgien von 1937. Durch Notenwechsel kam 1948/49 eine Vereinbarung mit Oesterreich über den Austausch von Zivilurkunden zustande, ferner eine Rechtshilfevereinbarung mit dem Deutschen Reich vom 1. Juni 1943 und eine Vereinbarung mit dem Kanton Luzern betreffend die Vollstreckung von Zivilurteilen vom Jahre 1926.

Vertrag über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft

Die wesentlichen Punkte sind in der Botschaft der Regierung an den Landtag hervorgehoben. Der Vertrag stellt an seine Spitze den Grundsatz, daß beide Vertragsparteien in bürgerlichen Rechtssachen u. in Strafsachen zur Rechtshilfe verpflichtet sind. Politische und fiskalische Strafsachen sind von der Rechtshilfe ausgenommen. Unter fiskalischen Strafsachen sind solche zu verstehen, denen ein devisenrechtlicher, zoll-, steuer- oder abgabenrechtlicher Tatbestand zugrundeliegt. Des weiteren wird in Art. 1 der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Korrespondenzverkehrs zwischen den beidseitigen Behörden ausgesprochen. Der zweite Abschnitt des Vertrages regelt zunächst die Zulassung beidseitiger Staatsangehöriger zum Armenrecht. Artikel 10 hat die Befreiung von der Prozeßkostensicherung liechtensteinischer Staatsbürger, die in Oesterreich wohnen, und umgekehrt von österreichischen Staatsbürgern, die in Liechtenstein wohnen, zum Gegenstand. Da der Oesterreicher mit Wohnsitz in Liechtenstein nach liechtensteinischem Recht von der Sicherstellung für die Prozeßkosten

ohnehin befreit ist, hat diese Vorschrift nur Bedeutung für unsere Landsleute in Oesterreich. Sie erhalten damit die gleiche Begünstigung wie die Oesterreicher in Liechtenstein.

Der dritte Abschnitt regelt die gegenseitige Anerkennung der Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Öffentliche Urkunden, private Urkunden mit gerichtlich oder notariell beglaubigter Unterschrift, ferner gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften von Urkunden dürfen zum Gebrauch im anderen Staate keiner sogenannten Superlegalisierung mehr. Ehefähigkeitszeugnisse müssen in Zukunft nicht mehr mit einer Zuständigkeitsberechtigung versehen sein.

Im vierten Abschnitt ist eine zwischenstaatliche Regelung des Vormundschafts- und Pflegschaftswesens, und zwar im Sinne der im ersten § 23 Schlußabteilung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes bereits vorgesehenen Lösung enthalten.

Vertrag über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln

Der gegenständliche Vertrag ist kein allgemeiner Vollstreckungsvertrag, sondern er ist eingeschränkt auf die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche auf Grund familienrechtlicher Beziehungen. Solche Unterhaltstitel wurden zum Teil nach der herrschenden Gerichtspraxis übungs-gemäß heute schon vollstreckt, sodaß der Vertrag außer einer generellen Bestätigung dieser Übung und einer näheren Regelung des Verfahrens eigentlich nichts Neues bringt.

Immerhin gewinnt man bei genauerer Durchsicht des Vertrages den Eindruck, daß die bis ins Kleinste gehende Festlegung des rechtsverbindlichen Vorgehens einen Fortschritt in der Vollstreckung von Unterhaltstiteln bringen wird.

In Art. 12 ist auch eine Art von Schiedsgericht für Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages vorgesehen. Wenn solche auf dem diplomatischen Wege nicht zu bereinigen sein sollten, sind diese auf Verlangen eines der vertragschließenden Teile einer Kommission zu unterbreiten, die beauftragt ist, eine Lösung des Streitfalles zu suchen und die sich aus je einem Vertreter der beiden Regierungen zusammensetzt. Wenn diese sich innerhalb dreier Monate nicht einigen können, haben sie einverständlich ein unter den Angehörigen eines dritten Staates auszuwählendes Mitglied namhaft zu machen. Mangels Einigung über die Auswahl dieses Mitgliedes innerhalb einer Frist von zwei Monaten, kann der eine oder andere Teil den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, die Namhaftmachung des dritten Mitgliedes der Kommission durchzuführen. Diese hat dann die Aufgaben eines Schiedsgerichtes zu versehen.

Ottoberer Geschichte wurde lebendig

Eine interessante Auslandsstimme

Die Memmingerzeitung brachte in ihrer Nummer vom 3. Oktober 1956 unter dem Titel „Ottobeurer Geschichte wurde lebendig“ eine Besprechung des Umzuges anlässlich der 150. Jahrfestfeier. In dieser Besprechung wird vor allem die geschichtliche Darstellung durch eine Gruppe der Gemeinde Mauren erwähnt und wir lassen im nachfolgenden dem deutschen Berichterstatter das Wort. Aus diesem Bericht ersehen wir, daß vor allem der Umzug anlässlich der 150. Jahrfestfeier besonders auf die Fremden einen besonderen Eindruck machte und für alle jene, die an seiner Gestaltung mitarbeiteten oder mit-

wirkten, bedeutet auch diese Auslandsstimme ein besonderes Lob. Die Redaktion.

Fürstentum Liechtenstein gedachte dankbar des Patronates Ottobeuren

Ottobeuren. Wie wir vom Klosterarchivar, HH. P. Agyd Kolb OSB erfahren, wußte die fast 1200jährige Benediktinerabtei Ottobeuren aus den Akten sehr wohl, daß das Priorat Feldkirch in Vorarlberg durch Kauf von 1688—1802 zu Ottobeuren gehörte, nicht aber war bekannt, daß das Dorf Mauren dem Ottobeurer Patronat unterstand. Diese geschichtlichen Zusammenhänge einmal aus dem Archiv von Vorarlberg in Bregenz zu studieren, dürfte nicht ohne Reiz

für die schwäbische Historie sein. Die Sache kam durch die Feier der 150jährigen Staatssouveränität des Fürstentums Liechtenstein ins Rollen.

In der Hauptstadt Vaduz bewegte sich aus diesem Anlaß ein Festzug von 150 Wagen durch die belebten Straßen der Stadt. Für den kleinen Staat mit seinen elf Gemeinden waren dieser Aufwand und die künstlerische Darstellung der Geschichte des Ländchens eine besondere Leistung. Vertreter aus 13 Staaten und hochgestellte Persönlichkeiten wohnten den Feierlichkeiten u. dem farbenprächtigen Schauspiel bei.

Die Gemeinde Mauren im Fürstentum Liechtenstein stellte ihren Werdegang durch die allegorische und symbolische, aber auch mit realistischen Erinnerungen ausgestattete Verkörperung ihrer Patronatsherren im Laufe der Jahrhunderte dar. So wurde der Abt von Ottobeuren in seinem Ornat vor der Basilika gezeigt, der als Besitzer des Priorates Feldkirch und Reichspräsident dem Dorfe ein gütiger Vater war. Die Bürger des Dorfes müssen die Herrschaft der Ottobeurer Aebte während ihrer 214jährigen Regentenzeit sehr geschätzt haben und noch in bester Erinnerung bewahren; denn der nächste Wagen war der bedauerlichen Tatsache gewidmet, daß ein weiß-blauer Staatsbeamter des jungen Königreiches Bayern die Urkunde der Säkularisation in der Hand hielt. Damit war nicht bloß ausgedrückt, daß das „Hl. Römische Reich deutscher Nation“ endgültig aufgelöst wurde, sondern auch die enge Bindung innerhalb des „Alemannischen Reiches“ verloren ging. Ottobeuren ging seines Feldkircher Patronates und Mauren seines Patrons verlustig. Schwaben wurde seinem stammlichen Mutterland entrissen und aus rein dynastischen Erwägungen dem Kurfürstentum Bayern zugeschlagen.

Liechtenstein, das durch seine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Schweiz und zum Alemannentum eineinhalb Jahrhunderte Glück und

Tribüne DER FREIEN MEINUNG

Art. 86 des Liechtensteinischen Sachenrechtes heißt: „Zäune, die Menschen oder Tiere gefährden, wie Stacheldrahtzäune, sind an Straßen und Wegen verboten“.

Leider sieht man in letzter Zeit immer mehr solcher Stacheldrahtzäune an öffentlichen Wegen auftauchen. Sie mögen für den Schutz des betreffenden Grundstückes wohl entsprechend günstig sein, aber überlegt sich der Ersteller dabei, welche Gefahren er dabei für andere und für sich heraufbeschwören kann? Bei Verletzungen an solchen Zäunen, die ja sehr leicht möglich sind, kann ja der Geschädigte den Eigentümer haftbar machen. Es sollte sich daher jeder wohlweislich überlegen, bevor er einen solchen gefährlichen Zaun an Wegen anbringt.

Eine weitere Frage ist die, wieso werden solche Zäune in den Gemeinden geduldet, wenn sie schon gesetzlich verboten sind? Muß wirklich ein größerer Schaden entstehen, bis die betreffenden Organe eingreifen?

Ein Mitbürger.

Frieden erlebte, hat Ottobeuren nicht vergessen und sprach durch die Wagen im Jubiläumsfestzug davon, daß sich unter dem Krummstab der Aebte von Ottobeuren wahrlich gut leben ließ.

Dieses Zeichen der Dankbarkeit kann Ottobeuren Abtei und Bürger mit Freude und Genugtuung erfüllen, herrscht doch dieser echt benediktinische und kulturelle Geist noch heute unvermindert weiter, wie sich zahlreiche Liechtensteiner stets als Besucher der Ottobeurer Konzerte noch heute überzeugen können.

Die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

III.

Gelegentliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

Nach der Betriebszählung vom 25. August 1955 sind in Liechtenstein 1079 männliche und 1215 weibliche Arbeitskräfte, von 15 und mehr Jahren, die gelegentlich in der Landwirtschaft mitarbeiten. Demgegenüber waren im Jahre 1929 688 männliche und 319 weibliche, gelegentliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft beschäftigt. Das Bild über die Arbeitskräfte insgesamt von 15 und mehr Jahren ist:

Jahr 1929, stetige Arbeitskräfte 3061, gelegentliche 1007, total 4068
Jahr 1955, stetige Arbeitskräfte 1562, gelegentliche 2294, total 3856

Die nur gelegentlich in der Landwirtschaft mitarbeitenden Arbeitskräfte haben sich zahlenmäßig mehr als verdoppelt. Dies ist vor allem darauf zurück zu führen, daß im Jahre 1955 bedeutend mehr andere Erwerbsmöglichkeiten im Lande sind als im Jahre 1929, viele Bauernsöhne und -Töchter gehen in die Fabrik oder sind im Gewerbe tätig und helfen zu Hause nur gelegentlich mit. Unter den gelegentlich mitarbeitenden Betriebsleitern ist eine größere Anzahl Fabrik-Schichtarbeiter zu finden. Das Ausmaß der gelegentlich mitarbeitenden Arbeitskräfte in der arbeitswirtschaftlichen Bedeutung ist schwer festzustellen, da Arbeitsleistung und Dauer in jedem Falle verschieden ist. Auffallend stark haben die gelegentlich weiblichen Arbeitskräfte zugenommen, im Jahre 1929 waren deren 319 und nach der neuesten Zählung vom Jahre 1955 sind es 1215. Der Frauenarbeit kommt in der Landwirtschaft eine große Bedeutung zu, dies ist besonders in Kleinbetrieben der Fall, wo aus finanziellen Grün-

den keine fremden Arbeitskräfte gehalten werden können, dort muß die Hausfrau als Bäuerin einspringen. Die Arbeitslast der Bauersfrau ist oft groß, sie hat den Haushalt zu besorgen, die Kinder zu pflegen, Geflügel und Schweine zu besorgen und einen großen Teil des Acker- und Gemüsebaues zu bewältigen.

Die gelegentlichen männlichen Arbeitskräfte rekrutieren sich zur großen Mehrheit aus den mitarbeitenden Betriebsleitern, deren Angehörigen und Verwandten. Mitarbeitende Betriebsleiter wurden 580 und mitarbeitende männliche Angehörige 449 gezählt.

Der Anteil der familienfremden Arbeitskräfte beträgt 126, Liechtensteiner sind 87 und 39 Ausländer, größtenteils Grenzgänger.

Kinderarbeit

Die Kinderarbeit ist für die Landwirtschaft eine wertvolle Beihilfe, wenn ihr auch nicht der Wert der Arbeit von Erwachsenen zukommt, so leisten Kinder von 10 bis 15 Jahren bei der Viehbesorgung, Erntearbeiten usw. sehr gute Dienste.

Insgesamt 328 Betriebe meldeten Kinderarbeit, davon 61 stetige, 259 gelegentliche und 8 stetige und gelegentliche. Als stetige Kinderarbeit wird solche bewertet, wenn schulpflichtige Kinder die Schule im Sommer nicht besuchen und ständig im Betrieb mitarbeiten. Die Gesamtzahl der mitarbeitenden Kinder beträgt 453, wovon 88 als stetige Arbeitskräfte gezählt wurden. Nach den Zählergebnissen vom Jahre 1929 leisteten dazumal 713 Kinder landwirtschaftliche Arbeiten, 632 stetige und 81 gelegentliche. Dazu muß bemerkt werden, daß der Sichtung des Zählmaterials vom Jahre 1955 offensichtlich die größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde.